



Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement)

1 Grundsätzliches

Aufgabe der SELKO ist die Nomination von Kadern und die Selektion von Mannschaften und/oder Einzelteilnehmern für Europameisterschaften (EM), Weltmeisterschaften (WM) und Olympische Spiele (OS).

Je nach Bedarf können die Leitungsteams der Disziplinen die SELKO mit der Selektion von weiteren Mannschaften und/oder Einzelteilnehmern beauftragen.

Die SELKO sind Kommissionen der Disziplinen. Dieses Reglement ist für alle SELKO aller Disziplinen verbindlich.

Die SELKO sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. an einer Telefonkonferenz oder einem Zirkularbeschluss teilnehmen.

2 Zusammensetzung

2.1 Vorsitz

Der Vorsitz der SELKO obliegt dem Leiter der betreffenden Disziplin.

2.2 Mitglieder

Jede SELKO besteht nebst dem Vorsitzenden aus maximal sechs Mitgliedern; diese können auch Mitglieder der Disziplinen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die SELKO-Mitglieder müssen über das notwendige Fachwissen verfügen und unabhängig entscheiden können. Könnte ein Mitglied der SELKO ein Eigeninteresse an der Nominierung eines Sportlers oder Pferdes haben, so hat dieses selbst oder auf Antrag eines SELKO-Mitgliedes in den Ausstand zu treten.

Der Chef Sport der Disziplin sowie die Kaderverantwortlichen Elite sollen Mitglied der SELKO sein. Die Kaderverantwortlichen Junge Reiter, Junioren, Children und Pony nehmen für ihren Bereich mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Kadertrainer können als zusätzliche Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beigezogen werden.

2.3 Wahl

Die Mitglieder der SELKO werden vom zuständigen Leitungsteam der jeweiligen Disziplin gewählt.

Betreffend Amtsdauer gelten die Art. 11.2 ff des Organisationsreglementes.

3 Aufgaben und Befugnisse

3.1 Kaderkriterien

Die zuständigen SELKO bestimmen das Kadersystem der Disziplin sowie die sportlichen Kriterien für die Bildung der Kader auf Antrag des Kaderverantwortlichen.

3.2 Kadernominationen

Die zuständigen SELKO bestimmen jährlich bis Ende Oktober entweder auf Antrag des Kaderverantwortlichen oder aufgrund der Ergebnisse des gesamten Selektionsprozesses im Rahmen der Nachwuchsförderung die Mitglieder der Kader. Im Laufe des Jahres können die SELKO Nachnominationen vornehmen.



3.3 Kadervereinbarungen

Eine Kadernomination erlangt die Gültigkeit erst, wenn eine durch das Kadermitglied unterschriebene Kadervereinbarung vorliegt. Für Minderjährige müssen die Kadervereinbarungen auch von den Eltern unterzeichnet werden.

Kadervereinbarungen verfügen über einen allgemeinen, vom Vorstand vorgegebenen, sowie über einen disziplinspezifischen Teil, welcher vom Leitungsteam oder von der SELKO der betreffenden Disziplin festgelegt wird.

Kadervereinbarungen beinhalten:

- Verpflichtungen gegenüber dem Verband
- Allfällige Verpflichtungen gegenüber Sponsoren und Leistungen von Sponsoren
- Vorschriften bezüglich Saisonplanung, Auslandstarts und Kadertrainings
- Vorschriften bezüglich Verhalten in der Öffentlichkeit
- Weitere disziplinspezifische Vorschriften für Kadermitglieder

Kadervereinbarungen verpflichten, sich an die Bedingungen zu halten. Verstösse können zu Ausschluss, Relegation oder Suspendierung führen.

3.4 Selektionskonzepte

Die zuständigen SELKO bestimmen auf Antrag des Kaderverantwortlichen die Ziele, Leistungslimiten, Entscheidkriterien und Selektionswettkämpfe für die Selektion von Mannschaften und/oder Einzelteilnehmern für EM, WM und OS. Dabei sind die Vorgaben der übergeordneten Organisationen (FEI, Swiss Olympic) sowie des Vorstandes zu beachten.

Zu den Entscheidkriterien gehören insbesondere: Alle aktuellen Resultate bis zum Selektionstermin, Form und Gesundheitszustand der Pferde, Form und Gesundheitszustand der Athleten, Beständigkeit, Erfahrung und Teamfähigkeit. Die SELKO sind befugt, diese allgemeinen Kriterien beim Selektionsentscheid in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Erfüllung festgelegter Leistungslimiten begründet keinen Rechtsanspruch auf die Selektion als Mannschaftsmitglied oder Einzelteilnehmer und den Start am entsprechenden Wettkampf.

3.5 Selektion für EM, WM und OS

Auf Antrag des Kaderverantwortlichen selektionieren die zuständigen SELKO die Mannschaften und/oder Einzelteilnehmer für Europa- und Weltmeisterschaften und beantragen zuhanden von Swiss Olympic die Selektion von Mannschaften und/oder Einzelteilnehmern für Olympische Spiele.

Die Selektionsentscheide sind kurz zu begründen.

Selektionen für EM und WM müssen spätestens bis 10 Tage vor dem definitiven Nennschluss gefällt sein und sofort schriftlich eröffnet werden. Emails erfüllen auch das Erfordernis der Schriftlichkeit in diesem Zusammenhang.

An EM, WM und OS dürfen nur Kadermitglieder mit gültiger Kadervereinbarung teilnehmen. Bei der Selektion von Nicht-Kadermitgliedern kann die SELKO gleichzeitig mit der Selektion die Nachnomination in ein Kader beschliessen.

3.6 Ausschluss, Relegation und Suspendierung

Die zuständigen SELKO können den Ausschluss, die Relegation in ein untergeordnetes Kader oder die Suspendierung von Kadermitgliedern beschliessen. Wird der entsprechende Antrag von einem SELKO-Mitglied gestellt, so hat er bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.



Gründe für Ausschluss, Relegation oder Suspendierung von Kadermitgliedern können sein:

- Ungenügende sportliche Leistungen
- Nichteinhaltung von Kadervereinbarungen
- Nichteinhaltung von Weisungen des Kaderverantwortlichen
- Nichteinhaltung des Code of Conduct der FEI oder des SVPS
- Ungenügende sportliche Voraussetzungen (Pferde)
- Ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit

3.7 Protokollführung

Über die Beschlüsse der SELKO wird ein Kurzprotokoll mit Begründung erstellt. Die Protokollführung organisieren die SELKO selber.

Das Protokoll wird den SELKO-Mitgliedern, den Mitgliedern des Leitungsteams der Disziplin, dem Chef Wettkampfsport im Vorstand sowie der Geschäftsstelle zugestellt.

4 Gerichtsbarkeit

4.1 Grundsatz

Es gilt das Rechtspflegereglement (RPR) des Verbandes, soweit hier nichts anderes bestimmt wird.

Für Olympische Spiele gelten die übergeordneten "Selektionsgrundsätze für die Teilnahme an Olympischen Spielen" von Swiss Olympic.

4.2 Rechtsweg

Direkt betroffene Aktive können gegen den Entscheid der SELKO Einsprache erheben. Die Einsprache ist an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Die Entscheidungskompetenz hat der Präsident zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ist der Präsident verhindert, können drei andere Vorstandsmitglieder die Einsprache behandeln.

Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Entscheidungsträger fällen ihr Urteil nach Anhörung der SELKO, der Einsprecher und, nur bei Wettkampf-Selektionen, der direkt betroffenen selektionierten Aktiven innert 5 Tagen nach Eingang der Einsprache abschliessend und endgültig. In Ausnahmefällen kann die Anhörung auf schriftlichem Weg erfolgen.

Die Einsprache hat entgegen Art. 10 RPR keine aufschiebende Wirkung.

4.3 Fristen und Kostenvorschuss

Die Einsprachefrist beträgt 2 Tage, gerechnet ab Erhalt des Entscheides, wobei der Empfangstag nicht mitzählt. Mit der Einsprache ist der Geschäftsstelle ein Kostenvorschuss von Fr. 300.00 einzuzahlen (gemäss RPR § 20).

5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 15. Oktober 2012 vom Vorstand genehmigt und ersetzt das SELKO-Reglement vom 23. August 2007. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.